

Inhalt	Seite
Habilitationsordnung der Fakultät für Physik an der Universität Bielefeld Vom 19. April 1996	45

**Habilitationsordnung
der Fakultät für Physik
an der Universität Bielefeld
Vom 19. April 1996**

- 2171.3 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 95 Abs. 5 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 03. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität Bielefeld die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Lehrbefähigung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsausschuß
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Gutachten
- § 9 Beschluß über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 10 Wissenschaftlicher Vortrag und Diskussion, Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung
- § 11 Abschluß des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung
- § 12 Einsicht in die Habilitationsunterlagen
- § 13 Pflichtexemplare

II. Lehrbefugnis

- § 14 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 15 Urkunden
- § 16 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

III. Allgemeine Bestimmungen

- § 17 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 18 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung
- § 19 Umhabilitation
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung

I. Lehrbefähigung

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Fakultät für Physik der Universität Bielefeld stellt durch die Habilitation die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers fest, das Fachgebiet Physik in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) In dem Habilitationsverfahren wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine besondere wissenschaftliche Qualifikation auf dem Gebiet der physikalischen Forschung erworben hat und eine Arbeitsrichtung des Fachgebiets Physik in der Forschung eigenständig und mit Erfolg zu bearbeiten und weiterzuentwickeln in der Lage ist;
2. die Fähigkeit zur akademischen Lehre und zur Anleitung des wissenschaftlichen Nachwuchses besitzt.

(3) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung der Lehrbefugnis.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Habilitationsverfahren wird zugelassen, wer

1. eine den Anforderungen des § 49 Abs. 1 Nr. 3 UG entsprechende Promotion oder einen der Promotion gleichwertigen ausländischen Abschluß vorweisen kann und
2. nach der Promotion weitere, qualitativ hochwertige, wissenschaftliche Tätigkeiten in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Physik oder interdisziplinär mit starkem Bezug zur Physik nachweisen kann.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die bereits zweimal mit einem Habilitationsversuch gescheitert sind, können nicht zugelassen werden.

§ 3

Habilitationsleistungen

Die Befähigung nach § 1 haben Bewerberinnen und Bewerber durch folgende Leistungen nachzuweisen:

1. Eine schriftliche Habilitationsleistung, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse für das Fach darstellen muß. Diese kann bestehen in
 - a) einer Habilitationsschrift oder
 - b) einer Auswahl aus den Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers, die in einem thematischen Zusammenhang stehen. Sie müssen insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sein. Die Dissertation gehört nicht zu diesen Arbeiten. Bei Veröffentlichungen mit anderen Autorinnen oder Autoren müssen die von der Bewerberin oder von dem Bewerber verfaßten Teile als solche gekennzeichnet und bewertbar sein. Das gilt nicht, wenn Mitautorinnen oder Mitautoren im Rahmen ihrer Ausbildung von Habilitandinnen oder Habilitanden angeleitet werden. Die Ergebnisse sind zusätzlich in einer Zusammenfassung darzustellen.
2. Mündliche Habilitationsleistungen. Diese bestehen in
 - einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion, die die Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers zu wissenschaftlicher Präsentation und Argumentation unter Beweis stellen, und
 - einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung, durch die die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, daß sie oder er über die für die Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung verfügt.

§ 4

Habilitationsantrag

Der Habilitationsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Physik mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. einem tabellarischen Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang und die bisherige Berufstätigkeit,
2. der Promotionsurkunde oder dem Nachweis über den Erwerb einer der Promotion gleichwertigen ausländischen Qualifikation,
3. einem Verzeichnis sämtlicher eigenen und gemeinschaftlichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
4. einer Erklärung über bereits unternommene Habilitationsversuche,
5. den schriftlichen Habilitationsleistungen nach § 3 in fünf Exemplaren,
6. einem Verzeichnis der Universitäts-Lehrveranstaltungen, an deren Abhaltung die Bewerberin oder der Bewerber mitgewirkt hat, mit Beschreibung von Art und Umfang der Mitarbeit,
7. ggf. einem Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung,
8. drei Themenvorschlägen für den Habilitationsvortrag (vgl. § 10). Die eingereichten Themenvorschläge sollen aus unterschiedlichen Forschungsbereichen stammen und sich nicht mit dem Gegenstand von Dissertation bzw. der schriftlichen Habilitationsleistung überschneiden,
9. ggf. einem Antrag für die Bestellung einer auswärtigen Gutachterin oder eines auswärtigen Gutachters sowie Vorschlägen für die Bestellung von Gutachterinnen und/oder Gutachtern (vgl. § 8 Abs. 1 und 2),
10. ggf. einem Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (vgl. § 14).

§ 5

Habilitationsausschuß

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuß der Fakultät durchgeführt. Er stellt insbesondere sicher, daß Bestimmungen dieser Habilitationsordnung eingehalten werden.

(2) Dem Habilitationsausschuß gehören an:

1. mit Stimmrecht: die Professorinnen und Professoren, die habilitierten Mitglieder der Fakultät
2. mit beratender Stimme: die der Fakultätskonferenz angehörenden wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden.

Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz.

(3) Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend ist. Der Habilitationsausschuß beschließt in nichtöffentlicher Sitzung in offener Abstimmung. Die Entscheidung über die Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen muß mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses getroffen werden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Sitzungen des Habilitationsausschusses finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Die Dekanin oder der Dekan beruft eine Sitzung des Habilitationsausschusses spätestens zwei Wochen nach der Vorlage von Anträgen ein, die der Entscheidung bedürfen.

(5) Aufgaben des Habilitationsausschusses sind:

1. Die Einsetzung einer Habilitationskommission nach § 7 und Benennung einer oder eines Vorsitzenden,
2. die Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern,
3. die Entscheidung für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen,
4. die Auswahl des Themas für den wissenschaftlichen Vortrag und die Festlegung des Vortragstermines,
5. die Entscheidung für oder gegen die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen,
6. die Festlegung der Lehrbefähigung,
7. die Verleihung der Lehrbefugnis.

§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die von der Bewerberin oder dem Bewerber gemäß § 4 vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Eine Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben.

(3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Rektorin oder dem Rektor den Beschluß des Habilitationsausschusses mit.

(4) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate nach Einreichung des Antrages nicht überschreiten.

(5) Tritt die Bewerberin oder der Bewerber vom Habilitationsverfahren zurück, solange noch keine Gutachterin oder Gutachter benannt wurde, dann gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

§ 7

Habilitationskommission

(1) Der Habilitationsausschuß bestellt nach Eröffnung des Verfahrens eine Habilitationskommission und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die Habilitationskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät.

(2) Die Habilitationskommission faßt den Inhalt der Gutachten in einer Stellungnahme wertend zusammen und bereitet die Entscheidung des Habilitationsausschusses vor.

§ 8

Gutachten

(1) Der Habilitationsausschuß benennt drei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen mindestens eine oder einer, höchstens zwei der Fakultät angehören sollen. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen Professorinnen oder Professoren oder habilitierte Mitglieder der Fakultät und können Mitglieder der Habilitationskommission sein. Die Habilitandin oder der Habilitand kann Vorschläge für die Bestellung von Gutachterinnen oder Gutachtern machen. Einer der Vorschläge soll berücksichtigt werden.

(2) Die Habilitandin oder der Habilitand kann die Hinzuziehung einer zusätzlichen externen Gutachterin oder eines externen Gutachters beantragen. Dem Antrag soll stattgegeben werden.

(3) Die Gutachterinnen und/oder Gutachter erstellen unabhängig voneinander schriftliche Gutachten, aus denen hervorgehen soll, ob die Habilitandin oder der Habilitand einen wesentlichen Beitrag zur Forschung in seinem Fach geleistet hat und fähig ist, gewonnene Erkenntnisse sachlich und überzeugend darzustellen. Die Gutachterinnen und/oder Gutachter müssen ein begründetes Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen abgeben.

(4) Die Gutachterinnen und/oder Gutachter erstellen ihr Gutachten in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Bestellung. Der Habilitationsausschuß kann acht Wochen nach Eröffnung des Verfahrens über den Verzicht auf Gutachten beschließen, sofern diese nicht vorliegen. Er sorgt dafür, daß dann neue Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden.

(5) Die Gutachten nach Absatz 3 und der Bericht nach § 7 Abs. 2 können von den Mitgliedern des Habilitationsausschusses eingesehen werden. Der Beginn der vierzehntägigen Auslagefrist, die innerhalb der Vorlesungszeit liegen muß, wird von der Dekanin oder dem Dekan bekanntgegeben.

(6) Der Bericht nach § 7 Abs. 2 wird der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich bekanntgegeben. Sie oder er kann zu dem Bericht innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe schriftlich Stellung nehmen.

(7) Hat die Habilitandin oder der Habilitand eine Stellungnahme abgegeben, dann teilt die Dekanin oder der Dekan dem Habilitationsausschuß den Eingang der Stellungnahme unverzüglich mit. Diese wird dann mit der Möglichkeit zur Stellungnahme für die Mitglieder des Habilitationsausschusses vierzehn Tage zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Dekanin oder der Dekan beruft den Habilitationsausschuß frühestens vierzehn Tage, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 5 bzw. Absatz 6 zu einer erneuten Beratung ein.

(8) Die schriftlichen Habilitationsleistungen können während der Dauer des Habilitationsverfahrens von allen Mitgliedern der Fakultät eingesehen werden.

§ 9

Beschluß über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Nach Ablauf der Fristen gemäß § 8 beschließt der Habilitationsausschuß aufgrund der Gutachten, des Kommissionsberichts und etwaiger Stellungnahmen über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert.

(3) Im Falle der Ablehnung bleiben ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung sowie die Gutachten und etwaige Stellungnahmen bei den Akten der Fakultät.

(4) Die Entscheidung des Habilitationsausschusses ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekanntzugeben. Die Entscheidung über die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Wissenschaftlicher Vortrag und Diskussion, Studiengangbezogene Lehrveranstaltung

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung stellt der Habilitationsausschuß fest, ob der für die studiengangbezogene Lehrveranstaltung gem. § 4 Nr. 7 gemachte Vorschlag geeignet ist.

Anschließend wählt er aus den von der Habilitandin oder dem Habilitanden vorgeschlagenen Themen das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus; er kann andere Themenvorschläge erbitten, wenn kein Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden geeignet erscheint.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden die Beschlüsse gemäß Absatz 1 mit und lädt sie oder ihn im Fall der Eignung des Vorschlags unverzüglich zur studiengangbezogenen Lehrveranstaltung und zum wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion ein. Alle Veranstaltungen müssen während der Vorlesungszeit stattfinden. Die Habilitandin oder der Habilitand kann jeweils zwei Wochen Vorbereitungszeit beanspruchen.

(3) Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung soll mindestens 45 Minuten dauern und die Befähigung zur Lehre zeigen. Sie ist universitätsöffentlich.

(4) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion an, die die Dekanin oder der Dekan leitet. Vortrag und Diskussion sind fakultätsöffentlich. Frageberechtigt sind alle Mitglieder des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission. Der Vortrag und die Diskussion sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern.

(5) Der Habilitationsausschuß entscheidet nach nicht-öffentlicher Beratung, ob die studiengangbezogene Lehrveranstaltung den Anforderungen gemäß § 3 Nr. 2. genügt, nachdem die studentischen Mitglieder des Habilitationsausschusses die Meinungen der Studierenden zu der Lehrveranstaltung dargestellt haben. Sodann entscheidet er, ob der Vortrag und die wissenschaftliche Diskussion den Anforderungen genügen.

Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung und der Vortrag mit wissenschaftlicher Diskussion können frühestens nach Ablauf von drei Monaten einmal wiederholt werden. Die Habilitandin oder der Habilitand hat die Wiederholung spätestens innerhalb eines Jahres zu beantragen. Versäumt sie oder er die Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung, genügen ihre oder seine Leistungen wiederum nicht, so ist die Habilitation gescheitert.

§ 11

Abschluß des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Bei einer positiven Entscheidung nach § 10 Abs. 5 ist die Lehrbefähigung festgestellt. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluß mit.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung und die Bezeichnung des Faches werden beurkundet. Die Urkunde enthält auch das Thema der Habilitationsschrift und den Tag der Beschlußfassung. Die Urkunde unterzeichnet die Dekanin oder der Dekan. Sie wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan zeigt die vollzogene Habilitation der Rektorin oder dem Rektor an.

(4) Bei einem Scheitern des Habilitationsverfahrens teilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich das Ergebnis der Beratungen des Habilitationsausschusses mit. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres, ge-

stellt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 12

Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Die oder der Habilitierte hat nach Abschluß des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu stellen. Näheres bestimmt die Dekanin oder der Dekan.

§ 13

Pflichtexemplare

Die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 3 Nr. 1 ist nach der Habilitation öffentlich zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck sind der Fakultät fünf Exemplare einzureichen. Die Fakultät stellt der Universitätsbibliothek Bielefeld ein Exemplar zur Verfügung.

II. Lehrbefugnis

§ 14

Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet der Habilitationsausschuß über die Verleihung der Befugnis, in dem Fachgebiet Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen.

Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon mit dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens gestellt werden.

(2) Wird die Lehrbefugnis erteilt, so wird durch die Dekanin oder den Dekan die Urkunde ausgehändigt, in der auch das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung, die Bezeichnung des Lehrgebietes Physik und der Tag der Beschlußfassung aufgeführt werden. Die Urkunde unterzeichnet die Dekanin oder der Dekan. Sie wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Mit Aushändigung der Urkunde über die Lehrbefugnis ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(4) Die Verleihung der Lehrbefugnis ist der Rektorin oder dem Rektor anzuzeigen.

§ 15

Urkunden

Werden Lehrbefähigung und Lehrbefugnis im zeitlichen Zusammenhang festgestellt bzw. erteilt, so können sie gemeinsam beurkundet werden.

§ 16

Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

(1) Nach der Erteilung der Lehrbefugnis kündigt die Privatdozentin oder der Privatdozent spätestens in dem auf die Erteilung der Lehrbefugnis folgenden Semester eine Antrittsvorlesung über ein von ihr oder ihm gewähltes wissenschaftliches Thema aus ihrem oder seinem Fach an. Die Antrittsvorlesung ist öffentlich. Sie soll etwa eine Stunde dauern. In der Antrittsvorlesung soll die Privatdozentin oder der Privatdozent Gelegenheit haben, vor einem breiteren Publikum einen wissenschaftlichen Vortrag zu halten.

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten haben das Recht, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten. Sie sind verpflichtet, im Rahmen eines Studienjahres Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten. Über Ausnahmen beschließt die Fakultätskonferenz. Die Privatdozentinnen und Privatdozenten sollen ihr Lehrangebot mit der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten der Fakultät abstimmen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis ^{befugnis} erlischt

- bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
- mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
- beim Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefähigung.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

- wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit an der Fakultät mehr ausgeübt hat, es sei denn, daß sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder Vertrauen, das diese Stellung erfordert, verletzt hat bzw. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(3) Die Feststellung bzw. Entscheidung zu den Absätzen 1 und 2 trifft der Habilitationsausschuß. Die oder der Betroffene ist vorher anzuhören.

§ 18

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn diejenige akademische Qualifikation widerrufen ist, die Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidung zu den Absätzen 1 und 2 trifft der Habilitationsausschuß. Die oder der Betroffene ist vorher anzuhören.

§ 19 Umhabilitation

Mitglieder und Angehörige der Fakultät für Physik an der Universität Bielefeld, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Fach Physik habilitiert sind, können auf Antrag die Lehrbefugnis an der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 vorzulegen, zusätzlich mit dem Nachweis über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren und ggf. Verleihung der Lehrbefugnis. Die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung gelten für das Verfahren entsprechend. Der Habilitationsausschuß kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen. Über den Antrag ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Diese Habilitationsordnung gilt für alle Verfahren, für die der Antrag auf Eröffnung nach dem Inkrafttreten der Habilitationsordnung gestellt worden ist. Ist die Eröffnung des Verfahrens vor dem Inkrafttreten erfolgt, so ist die Habilitationsordnung vom 28. Januar 1972 anzuwenden.

§ 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Habilitationsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Physik vom 28. Januar 1972, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - vom 04. Mai 1972, Jahrgang 1, Nr. 3, S. 15 außer Kraft. § 20 dieser Habilitationsordnung bleibt davon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik vom 07. Juni 1995 und des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 20. Dezember 1995 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Januar 1996.

Bielefeld, 19. April 1996

Der Rektor
der Universität Bielefeld

gez. Prof. Dr. H. Skowronek

Universitätsprofessor Dr. H. Skowronek

Gemäß § 1 der Bekanntmachungsordnung der Universität Bielefeld mache ich die vorstehende Habilitationsordnung bekannt.

Bielefeld, 19. April 1996

Der Rektor
der Universität Bielefeld

gez. Prof. Dr. H. Skowronek

Universitätsprofessor Dr. H. Skowronek